



Dachverband
der Behindertenorganisationen Schweiz

Faîtière suisse
des organisations
de personnes handicapées

Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern
Tel 031 370 08 30
Fax 031 370 08 51

info@integrationhandicap.ch
www.integrationhandicap.ch

An das
Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Bern, 24. November 2015

Anhörung: RTVV-Teilrevision

Sehr geehrter Herr Metzger

Integration Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung. Die Abteilung Gleichstellung von Integration Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Die Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu ergreifen. Demnach müssen die im **Rahmen einer Gesetzes- oder, wie vorliegend, Verordnungsrevision vorgeschlagenen Bestimmungen immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung überprüft werden: führen sie zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung, sind sie mit Art. 8 Abs. 2 BV nicht vereinbar.**

Zusätzlich zu den bisher durch das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung, das BehiG und das RTVG bestehenden Verpflichtungen, Radio und Fernsehangebote für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten, verpflichtet die seit 15.5.2014 in der Schweiz geltende **UNO-Behindertenrechtskonvention** (BRK; SR 0.109) die Schweiz in **Art. 21** dazu, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäusserung und Meinungsfreiheit, einschliesslich der Freiheit, Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können. Dies umfasst insbesondere auch Radio und Fernsehen. **Art. 9 BRK** Abs. 1 verpflichtet die Schweiz weiter dazu, Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, auch dies betrifft Radio und Fernsehen. Weiter sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschliesslich des Internets, zu fördern sowie die Gestaltung, Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird (Art. 9 Abs. 2 lit. g und h).

Gerne ergreifen wir in diesem Sinne die Gelegenheit, um im Rahmen der Anhörung zur RTVV-Teilrevision auf wichtige Aspekte hinsichtlich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen.

1) Art. 8 Abs. 3 E-RTVV – Untertitelungspflicht für regionale Fernsehveranstalter mit Konzession

Die Pflicht für regionale Fernsehveranstalter mit Konzession, Hauptinformationssendungen zu untertiteln, fliesst aus Art. 7 Abs. 4 des neuen E-RTVG. Dies ergänzt Art. 7 Abs. 3 RTVG, wonach ein angemessener Anteil der Sendungen in einer für hör- und sehbehinderte Menschen geeigneten Weise aufbereitet werden muss.

Mit Art. 8 Abs. 3 E-RTVV wollte der Bundesrat nun seiner Aufgabe nachkommen, den genauen Umfang der Verpflichtung gemäss Art. 7 Abs. 4 E-RTVG festzulegen. Vorgesehen ist, dass regionale Fernsehveranstalter mit Konzession *„spätestens die Zweitausstrahlung ihrer Hauptinformationssendung und die weiteren Wiederholungen untertiteln“* müssen.

In der Botschaft zum E-RTVG wurde ausgeführt, dass die Anzahl der zu untertitelnden Hauptinformationssendungen *„unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten*

und im Sinne der bestmöglichen Zweck-Mittel-Relation insbesondere die Zahl der Sendungen, die mit Untertitelung auszustrahlen sind“ festzulegen und die technischen Vorgaben für die Sendungsaufbereitung zu erstellen sind (BBl 2013 4975, 5020). Hinsichtlich der technischen Machbarkeit verweisen wir auf die Stellungnahme des SGB zum E-RTVV vom 23.11.2015, welcher ausführt, dass Art. 8 Abs. 3 E-RTVV hinter den technischen Möglichkeiten zurück bleibe. Ist daher die Untertitelung bereits der ersten Hauptinformationssendung technisch möglich, so gibt es **keinen sachlichen Grund, erst die Ausstrahlung der zweiten Sendung verpflichtend mit Untertiteln zu versehen.**

Die Argumentation, dass eine Untertitelung bereits der Erstausstrahlung „*sehr viel aufwendiger und personalintensiver*“ (vgl. erläuternder Bericht zur E-RTVV, S. 3) wäre, ist eine pauschale Aussage und vermag nicht zu überzeugen.

Wir schliessen uns daher der Forderung des SGB an, dass regionale Fernsehveranstalter mit Konzession bereits die Erstausstrahlung der Hauptinformationssendung untertiteln müssen, kombiniert mit der Möglichkeit diese bis zur Ausstrahlung der Wiederholung zu korrigieren.

Art. 8 Abs. 4 E-RTVV ist entsprechend abzuändern.

Weiter möchten wir in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zum E-RTVG aufmerksam machen (Schreiben vom 28.8.2012, Beilage), in dem wir darauf hingewiesen hatten, dass mit Art. 8 Abs. 4 E-RTVG **nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung** Rücksicht genommen wurde. Diese können zwar die wichtigsten gesprochenen Inhalte der Informationssendungen hören, jedoch sind ihnen die nicht weniger wichtigen Bilder zu den Texten nicht zugänglich. Gerade in Informationssendungen werden wichtige Inhalte häufig über Bilder transportiert und sollten daher auch für Menschen mit Sehbehinderung zugänglich sein, um ihnen Zugang zum gesamten Inhalt der Information zu gewährleisten. Insbesondere im Hinblick auf Nachrichten erscheint dies besonders wichtig.

In Anlehnung an unseren Antrag vom 28.8.2012 beantragen wir:

Regionale Fernsehveranstalter mit Konzession sind dazu zu verpflichten, ihre Hauptinformationssendungen auch für Menschen mit Sehbehinderung behindertengerecht aufzubereiten, unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten und im Sinne der bestmöglichen Zweck-Mittel-Relation.

2) Art. 61 E-RTVV – Befreiung von der Abgabepflicht

Mit der Einführung der Haushaltsabgabe wird eine geräteunabhängige Abgabepflicht eingeführt. Bereits bei der Vernehmlassung zum E-RTVG haben wir auf unsere Bedenken aufmerksam gemacht (Schreiben vom 28.8.2012, Beilage), welche wir hiermit wiederholen und betonen möchten.

Mit der Einführung der **geräteunabhängigen Abgabepflicht entsteht eine indirekte Diskriminierung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen.** Auf den ersten Blick mag

diese geräteunabhängigen Abgabepflicht als neutrale Massnahme erscheinen, sie erweist sich jedoch mit Blick auf die Praxis als Benachteiligung dieser Personengruppe – gegenüber nichtbehinderten Menschen: Menschen ohne Behinderung können **Radio und Fernsehen** zu 100% und Menschen mit Sehbehinderungen in eingeschränktem Masse konsumieren. **Gehörlose und hörbehinderte Menschen** dagegen können Fernsehen nur mit grossen Einschränkungen und **Radio überhaupt nicht konsumieren**. Folglich werden diese durch die Einführung einer geräteunabhängigen Haushaltsabgabe indirekt iS von Art. 8 Abs. 2 BV diskriminiert: Sie müssen nun die volle Abgabe für Radio und Fernsehen bezahlen, obwohl sie das eine Medium gar nicht und das andere nur sehr eingeschränkt in Anspruch nehmen können.

Da erfahrungsgemäss nur wenige Menschen mit Hörbehinderung Ergänzungsleistungen iS des Art. 69b Abs. 1 lit. a E-RTVG in Anspruch nehmen, können sie auch nicht von der darin verankerten Befreiung von der Haushaltsabgabe profitieren (dies im Gegensatz zu vielen Menschen mit Sehbehinderung, welche Radio zu 100% und Fernsehen mit gewissen Einschränkungen konsumieren können).

Die **Befreiung von taubblinden Personen durch Art. 31 Abs. 4 E-RTVV begrüssen wir ausdrücklich**. Doch zeigt gerade diese Befreiung auf, dass die weiterhin geplante Pflicht für gehörlose Menschen für das Radio zu bezahlen, sachlich nicht gerechtfertigt werden kann: Im erläuternden Bericht (Seite 9) wird diese Befreiung von taubblinden Personen mit der Unverhältnismässigkeit begründet, von diesen Personen eine Abgabe zu beziehen. Dies weil diese Personengruppe keine Möglichkeit hat, Radio- oder Fernsehprogramme zu nutzen. Hinsichtlich jener **gehörlosen und hörbehinderten Personen**, die keine EL beziehen und so nicht von der Abgabebefreiung profitieren, muss aber das gleiche gelten. Sie **dürfen für das Radio keine Abgabe zahlen, da sie das Radioprogramm nicht nutzen können. Andernfalls wäre auch dies eine Unverhältnismässigkeit**.

Zur Frage wie diese Personengruppe eruiert werden könnte, verweisen wir auf die Stellungnahme des SGB vom 27.8.2012 zum E-RTVG, welche ausführt, dass gehörlose Personen die Hörbehinderung bei der Steuererklärung als Pauschalabzug angeben können (Kreisschreiben Nr. 11 der ESTV vom 31.8.2005 über die Abzüge von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten, Ziffer 4.4). Auf diesem Weg könnte diese Personengruppe eruiert und von der Pflicht eine Abgabe für das Radio zu bezahlen befreit werden.

Für alle anderen Personen mit Hörbehinderung kann die Einreichung eines Attestes die Grundlage der Abgabebefreiung bieten. Ab welcher Schwere der Hörbehinderung kein Radiokonsum mehr möglich ist, sollte in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Hörbehinderten erarbeitet werden. Die Höhe der Reduktion muss vom Bundesrat anhand der Relation zwischen Fernsehen und Radio festgelegt werden.

Antrag auf Ergänzung des Art. 61 E-RTVV:

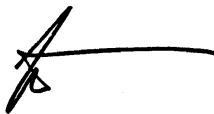
Art. 61 Abs. 5 E-RTVV neu

Gehörlose Personen und Personen mit schwerer Hörbehinderung, denen aufgrund der Behinderung kein Radiokonsum möglich ist, werden von der Abgabepflicht für das Radio befreit. Der Bundesrat bestimmt die Berechnungsgrundlagen.

Des Weiteren verweisen wir auf die weiteren Punkte in den Stellungnahmen der Organisationen des Seh-, Blinden-, Gehörlosen- und Hörbehindertenwesens und unterstützen diese.

Wir danken Ihnen sehr im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julien Jaeckle, Geschäftsleiter



Dr. iur. Iris Glockengiesser

Fachmitarbeiterin Recht, Abteilung Gleichstellung

CC:

Andreas Rieder, Leiter EBGB